

# Kostenverteuerung Gipserarbeiten 2021

## 1. Allgemeines

Kostenverteuerungen auf angefangenen Arbeiten und erteilten, aber noch nicht begonnenen Aufträgen sind dem Auftraggeber bei bekannt werden sofort mitzuteilen.

Im Übrigen sind die Bestimmungen der jeweiligen Werkverträge, insbesondere diejenigen nach SIA, Bundesamt für Bauten und Logistik BBL, Kant. Baubehörden usw. zu berücksichtigen.

## 2. Berechnungsgrundlagen

Die Berechnung der Kostenverteuerung basiert auf der SMGV-Lohnerhebung 2020. Gegenüber dem Vorjahr erhöhten sich die tatsächlich ausbezahlten Löhne im Gipsergewerbe um ca. Fr. 5.-/Monat.

Die Sozialleistungsansätze veränderten sich gegenüber dem Vorjahr ganz leicht (+0.17%). Die Preise für Material und Hilfsstoffe erhöhen sich im Durchschnitt um 2%. Die Teuerung ist netto, d.h. ohne Mehrwertsteuer berechnet.

## 3. Kostenverteuerung ab 1. Januar 2021

### 3.1 Prozentuale Teuerung

Berechnet bei einem durchschnittlichen **Betriebskostenansatz von 55%** und durchschnittlichen Ansätzen für BVG und Sozialleistungen.

- <b>Teuerung ab 1. Januar 2020</b> Material- und Sozialleistungsbedingt	<b>0.35 %</b>
- <b>Teuerung ab 1. Januar 2020</b> Lohn- und Sozialleistungsbedingt	<b>0.15 %</b>
- <b>Teuerung ab 1. Januar 2020</b> Material-, Lohn- und Sozialleistungsbedingt	<b>0.42 %</b>

bitte wenden ...

## 3.2 Aufschlag pro Stunde

Bei Verrechnung der Aufschläge nach tatsächlich gearbeiteten Stunden richtet sich der Ansatz nach der Höhe der durch die Betriebsbuchhaltung ermittelten Gemeinkosten. Der Aufschlag pro Stunde ist netto, d.h. ohne Mehrwertsteuer berechnet.

### 3.2.1 Aufschlag pro Stunde ab 1. Januar 2021

*(für die Berechnung des Aufschlages wurde aus der Lohnerhebung ein Durchschnittswert der verschiedenen Berufskategorien ermittelt)*

	CHF/Std
bei 45% Gemeinkosten	0.11
<b>bei 55% Gemeinkosten</b>	<b>0.11</b>
bei 65% Gemeinkosten	0.11
bei 75% Gemeinkosten	0.12
bei 85% Gemeinkosten	0.12
bei 95% Gemeinkosten	0.12
bei 105% Gemeinkosten	0.12
bei 115% Gemeinkosten	0.13

zuzüglich 7.7% MWSt

Diese Ansätze sind ab dem 1. Januar 2021 für Arbeiten mit Werkvertrags-Unterzeichnung vor dem 31. Dezember 2020 (und ohne Festpreis-Klausel) sowie Ausführung nach dem 1. Januar 2021 anzuwenden.